



Donnerstag, 01.08.2013

[Beitrag drucken »](#)

[Fenster schließen »](#)

## ▣ GESELLSCHAFTEN

# BAC-Manager wegen Kapitalanlagebetrugs verurteilt

Landgericht Berlin bestätigt „eine Art Schneeballsystem“

31.07.2013 von Tilman Welther

▣ **Rückabwicklung verfügt.** Ein *fondstelegramm* inzwischen vorliegendes Urteil des Landgerichts Berlin vom 20. August des vergangenen Jahres verfügt, dass die Berlin Atlantic Capital GmbH, die inzwischen als BeVS 1. Verwaltungs GmbH firmiert, zwei Beteiligungen am BAC-Fonds Life Trust 11 zuzüglich Zinsen rückabwickeln muss (Az.: 37 O 1/12). Da es sich um zwei Beteiligungen à 20.000 Euro zuzüglich Agio handelt, scheint der Fall zunächst unspektakulär. Die Urteilsbegründung des Gerichts hat es aber in sich.

**Fondskonzept.** Der im Jahr 2007 aufgelegte und bis Sommer 2008 vertriebene Fonds Life Trust 11 (LT 11) sah den Erwerb und den Handel mit US-Lebensversicherung sowie die Initiierung von Policen vor. Der Prospekt machte stark, dass der Fonds kein Blindpool sei, denn es seien 59 Policen bereits selektiert und per Kaufoption gesichert. Ein weiterer, prominent ins Feld geführter Vorzug des Investments sei seine Konjunkturunabhängigkeit.

**Klage.** Die beiden Klage führenden Gesellschafter halten den Prospekt für unzureichend und falsch. Die darin vorgestellte Erfolgsgeschichte der vorausgegangenen Fonds gebe es nicht, vielmehr habe es sich – so die Zusammenfassung der Klage im Urteil – „um eine Art Schneeballsystem gehandelt, bei dem die Policen nur von Fonds zu Fonds übertragen worden seien, so dass spätere Fondszeichner wie sie, letztlich die Gewinne der früheren Gesellschafter finanziert hätten.“ Und weiter: „Es habe keinen Verkauf und keine erfolgreiche Auflösung von früheren Fonds durch unabhängige Dritte gegeben, vielmehr hätten immer nur zur Fondsreihe gehörende Fonds solche Transaktionen vorgenommen. (...) Die Übertragung der Policen sei durch einen raffiniert verschleierte Handel über Zwischengesellschaften vorgenommen worden, bei denen die Beklagten auch noch durch Provisionen und Vergütungen erheblich zu Lasten der Anleger profitiert hätten.“

**Erwiderung der Beklagten.** Verklagt wurden neben dem Emissionshaus BAC auch die Bock Berlin Treuhand GmbH und die Herren Franz-Philippe Przybyl und Nikolaus Weil in ihrer Funktion als Vorstandsvorsitzender des Emissionshauses beziehungsweise als Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft Life Trust Management GmbH. Die Beklagten reagierten auf die Klage mit einem Verweis auf die Entwicklung des US-Policenmarkts. Sie habe dazu geführt, „dass keine anderen den Anlagezielen des Fonds entsprechende Policen zu gewinnbringenden Konditionen hätten erworben werden können“, wie es im Urteil heißt. Entsprechend sei die wirtschaftliche Situation des LT 11 eine Folge der Finanzmarktkrise.

**Das Gericht stellt fest:** Der Prospekt weist mehrere erhebliche Fehler auf. Entscheidend für das Urteil des Gerichts ist die Tatsache, dass anstatt des laut Prospekt bereits identifizierten Portfolios ganz andere Policen und Vermögensgegenstände erworben wurden. Der LT 11 hat weitgehend das Portfolio des LT 1 übernommen und sich nicht über den Markt eingedeckt. „Dies ist eine gravierende Abweichung von der Prospektendarstellung, da der ursprüngliche Anlageschwerpunkt ausgewechselt wurde, was auch deshalb schwer wiegt, weil mit dem prospektierten Geschäftsmodell für den Anleger das Risiko eines ‚blind pools‘ ausgeschlossen werden sollte.“ Weil, so das Urteil weiter, nicht das optionierte Portfolio erworben wurde, sind auch die im Prospekt getroffenen Prognoseangaben falsch. „Die Prognoserechnung muss nach dem Vortrag der Beklagten aber auch deshalb fehlerhaft sein, weil sich der Markt bereits vor Zeichnung negativ verändert hatte, so dass die noch als günstig dargestellten Umstände über die Chancen der Erzielung einer kapitalmarktunabhängigen Rendite auch aus maßgeblicher damaliger Sicht nicht mehr auf einer hinreichend sicheren Grundlage im Sinne der Rechtsprechung des BGH beruhen.“

**Pointe.** Die Begründung von BAC, dass sie mit dem Ankauf anderer Policen als den optionierten – nämlich jener aus dem LT 1 – den veränderten Marktgegebenheiten Rechnung tragen mussten, geriet zum Eigentor. Denn wie die Beklagten in einem Schriftsatz an das Gericht vom Mai 2012 selbst darlegten, seien die Marktverwerfungen bereits Ende 2006 so erheblich und sattsam bekannt gewesen, dass sie prospektierte Ankaufstrategie nicht umzusetzen gewesen sei und – im vermeintlichen Sinne des Anlegers – auf die Policen aus früheren Fonds zurückgegriffen werden musste. Der Fonds ging allerdings erst Mitte 2007 in den Vertrieb, die klagenden Anleger sind erst im Oktober beigetreten. Mit ihrem Argument für die Fonds-zu-Fonds-Transaktionen gab BAC dem Gericht zu erkennen, den Fonds wider besseres Wissen konzipiert zu haben. Ein weiteres Eigentor: Durch den Verweis auf die Finanzmarktkrise als Ursache der wirtschaftlichen Schiefelage des Fonds erweist sich das im Prospekt stark gemachte Verkaufsargument, das Investment sei konjunkturabhängig, als falsch und zwar vorsätzlich – wie das Urteil mit Bezug auf den Kapitalanlagebetrugs-Paragrafen (StGB 264a) schreibt.

**Kein Handel mit Dritten.** Wesentlich für die Urteilsbegründung ist für das Gericht der Umstand, dass kein Handel von Policen mit unabhängigen Dritten stattgefunden hat. „Soweit die Beklagten darauf hinweisen, auch ‚eigene‘ Fonds seien freier Markt, da es sich um unabhängige Gesellschaften handele, verfängt dies nicht, da es einen entscheidenden Unterschied ausmacht, ob das Geschäftsmodell durch unabhängige Dritte bestätigt wird oder nur durch andere Fonds der Life Trust-Reihe, da dieses Geschäftsmodell nur funktioniert, solange erfolgreich neue Fonds aufgelegt werden können.“

**Straftatbestand.** Bemerkenswert in der Begründung dieses Urteils ist, dass das Gericht in einem Zivilprozess auch einen Straftatbestand der Herren Nikolaus Weil und Franz-Philippe Przybyl ausmacht. „Die Kläger sind im Sinne von § 264a StGB durch unrichtige vorteilhafte und durch Verschweigen nachteiliger Tatsachen in dem verwendeten Prospekt zur Zeichnung der Beteiligung bewegt worden.“ Weil und Przybyl seien schon insofern „Täter im Sinne des § 264 a StGB“ als sie den Angabenvorbehalt unterzeichnet haben, in dem sie „versichern nach bestem Wissen und Gewissen, zu ihnen bekannten Umständen, die für die Beurteilung einer Beteiligung an diesem Fonds bedeutsam sind, keine unrichtigen Angaben gemacht zu haben und keine wesentlichen Tatsachen verschwiegen zu haben.“ (Prospekt S. 18.) „Dies“, so das Urteil „ist jedoch nach den vorstehenden Ausführungen nachweislich falsch.“ Als Weil und Przybyl am 20. Juni 2007 den Angabenvorbehalt unterschrieben haben, haben sie, so das Urteil, davon gewusst, dass sich die Marktlage entscheidend negativ verändert hatte.

**Gegen das Urteil ist *fondstelegramm* vorliegenden Informationen zufolge Berufung eingelegt worden. Insofern ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.**

**Weitere Texte zu diesem Artikel im fondstelegramm:**

---

 BAC Berlin Atlantic Capital: Alles nur zum Schein

**Dieser Ausdruck unterliegt dem Urheberrecht und darf vom Abonnenten gemäß der Vereinbarungen mit dem Herausgeber nur für eigene Informationszwecke genutzt werden. Eine Verbreitung beispielsweise per Kopie, Fax, E-Mail, Einstellung ins Internet oder Intranet ist ausdrücklich verboten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers und sind nur bei Erwerb eines Nachdruckrechts gestattet. Zuwiderhandlungen werden verfolgt. Beachten Sie bitte die [» Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) / [» Allgemeinen Nutzungsbedingungen](#).**

[\[home\]](#) [\[impressum\]](#)